

Lohnersatzleistungen im Einkommensteuerrecht

Die Berücksichtigung von Lohnersatzleistungen im Steuerrecht birgt einige Tücken und Besonderheiten.

Diese Informationen könnten für Sie interessant sein, wenn Sie z.B. folgende Leistungen beziehen/bezogen haben:

- Krankengeld
- Elterngeld
- Arbeitslosengeld
- Insolvenzgeld
- Mutterschaftsgeld

Steuerberaterin
Christina Balik
Camminer Straße 38
53119 Bonn

0228/9296902 cb@balik-stb.de
www.balik-stb.de

Steuerfrei, ABER:

Grundsätzlich sind Lohnersatzleistungen steuerfrei. Sie unterliegen aber gem. §32b EStG dem so genannten Progressionsvorbehalt. D.h., die Lohnersatzleistungen sind zwar steuerfrei, fließen aber durch einen erhöhten Steuersatz in die Berechnung Ihrer Einkommensteuer mit hinein.

Dies bedeutet für Sie:

- Sie sind verpflichtet im Jahr des Bezugs eine Steuererklärung abzugeben
- Sie sollten, um keine böse Überraschung zu erleben, für die Besteuerung angemessene Rücklagen bilden. Die ungefähre Höhe der Rücklagen kann ein Steuerberater für Sie ermitteln.

Vorteile von Einzelveranlagungen bei Ehegatten

Möglicherweise ist die Einzelveranlagung von Ehegatten bei Bezug von Lohnersatzleistungen günstiger als die Zusammenveranlagung.

Dies bedeutet für Sie:

- Um die für Sie und Ihren Ehegatten günstigste Besteuerung zu ermitteln, sollten Sie einen Steuerberater zu Rate ziehen. Er wird für Sie die günstigere Variante im Rahmen der Erstellung der Einkommensteuererklärung berechnen

Woher erfährt das Finanzamt von den Leistungen und deren Höhe?

Das Finanzamt bekommt die Daten von den Sozialversicherungsträgern übermittelt. Das Finanzamt gleicht diese dann mit den von Ihnen erklärten Einkünften in Ihrer Steuererklärung ab.

Was fällt z.B. unter den Progressionsvorbehalt.

- Arbeitslosengeld
- Arbeitslosenhilfe
- Eingliederungshilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) oder SGB III
- Elterngeld (auch der Sockelbetrag)
- Insolvenzgeld
- Krankengeld Kurzarbeitergeld
- Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- Teilarbeitslosengeld
- Winterausfallgeld

Was fällt z.B. nicht unter den Progressionsvorbehalt?

- Arbeitslosengeld II
- Betreuungsgeld
- Ein-Euro-Jobs
- Höherversicherungsbeiträge des Arbeitgebers bei einer Altersteilzeit
- Krankengeld einer privaten Krankenversicherung
- Sozialhilfe
- Überbrückungsgeld nach dem SGB III

Sollten Sie zu diesen oder anderen steuerrechtlichen Themen Fragen haben, so stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.
Vereinbaren Sie hierzu einen Termin.

Ihre

Christina Balik
Steuerberaterin

Stand August 2015